



**Musikverein
Reigoldswil**

Statuten

Inhaltsverzeichnis

1	Name, Zweck, Mittel und Wege	3
1.1	Name und Rechtsform	3
1.2	Zweck des Vereins.....	3
1.3	Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen durch	3
2	Mitgliedschaft.....	3
2.1	Mitglieder des Vereins.....	3
2.2	Aktivmitglieder.....	3
2.3	Ehrenmitglieder	4
2.4	Passivmitglieder	4
3	Organe.....	5
3.1	Organe des Vereins sind:	5
3.2	Generalversammlung	5
3.3	Mitgliederversammlung	6
3.4	Vorstand	6
3.5	Dirigent.....	7
3.6	Funktionäre und ständige Kommissionen	7
3.7	Sonderfunktionen	8
3.8	Rechnungsrevioren	8
4	Finanzen	8
4.1	Finanzielle Mittel	8
4.2	Finanzielle Leistungen der Mitglieder.....	8
4.3	Rechnungsjahr.....	8
4.4	Haftung.....	8
5	Schlussbestimmungen	9
5.1	Gönner	9
5.2	Auflösung des Vereins.....	9
5.3	Statutenrevision.....	9
5.4	Inkrafttreten der Statuten	9

In diesen Statuten wird bei Funktionen ausschliesslich die männliche Form verwendet. In jedem Fall gilt aber sinngemäss auch die weibliche Form.

1 Name, Zweck, Mittel und Wege

1.1 Name und Rechtsform

Unter dem Namen "MUSIKVEREIN REIGOLDSWIL", kurz MVR genannt, besteht ein Verein im Sinne der Art.60 bis 79 des ZGB, mit Rechtssitz in Reigoldswil.

1.1.1 Gründung

Der Verein wurde im Jahre 1891 gegründet.

1.1.2 Mitgliedschaften

Der MVR ist folgenden Verbänden angeschlossen:

- dem Musikverband beider Basel MVBB
- dem Schweizerischen Blasmusikverband SBV

1.2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege der Musik im Allgemeinen und der Blasmusik im Besondern. Er ist bestrebt, eine aufrichtige Kameradschaft zu pflegen und das gesellschaftliche und kulturelle Leben der Gemeinde Reigoldswil zu fördern. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1.3 Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen durch

- a) Regelmässige Proben. Nach Bedarf können zusätzliche Proben für das ganze Korps, einzelne Register und einzelne Musikanten angeordnet werden.
- b) Fördern der Musikanten durch Aus- und Weiterbildung.
- c) Darbieten von Konzerten.
- d) Veranstalten musikalischer Anlässe und Teilnahme an gleichartigen Anlässen der Verbände und Vereine.
- e) Musikalische Umrahmungen von Feiern im Allgemeinen und von Hochzeits- und Trauerfeiern von Aktiv- und Ehrenmitgliedern im Besonderen. Siehe Spiel- und Geschenkreglement.
- f) Veranstalten geselliger Anlässe.
- g) Abhalten regelmässiger Versammlungen.
- h) Für besondere Anlässe können sich Kleinformationen bilden.

2 Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder des Vereins

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Freimitglieder

2.2 Aktivmitglieder

2.2.1 Aufnahme

Aktivmitglied kann werden, wer als Mitspieler nach einer Probezeit eine genügende musikalische Ausbildung aufweist. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag

des Vorstandes durch die Mitglieder- oder die Generalversammlung. Die Probezeit wird den Mitgliedschaftsjahren angerechnet. Der Fähnrich und Vereinshelfer (Pedell), sofern sie nicht musizieren, werden analog den Aktivmitgliedern in den Verein aufgenommen. Sie besitzen denselben Status wie die Aktivmitglieder.

2.2.2 Rechte und Pflichten

- a) Aktivmitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht im Rahmen dieser Statuten.
- b) Sie erhalten die Instrumente, Notenmaterial und die Uniform leihweise zur Verfügung gestellt. Eine Leihgebühr oder ein Depot wird nicht erhoben.
- c) Die Aktivmitglieder verpflichten sich, ihr musikalisches Können auf hoher Stufe zu halten, an den Proben und Anlässen teilzunehmen, den Anordnungen der leitenden Vereinsfunktionäre nach zu kommen und die Leihgegenstände zu pflegen und sorgsam zu behandeln. Bei Beschädigungen oder Verlust der geliehenen Gegenstände haftet das Mitglied persönlich. Die Bezahlung von Reparaturen durch den Verein erfolgt nur nach vorangehender Zustimmung des Vorstandes.
- d) In begründeten Fällen können Aktivmitglieder auf schriftliches Gesuch hin von Proben und Anlässen bis zu einem Jahr dispensiert werden.
- e) Die Aktivmitglieder anerkennen durch ihren Beitritt die Statuten und verpflichten sich, die festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten.
- f) Aktivmitglieder sind in jede Vereinsfunktion wählbar.

2.2.3 Austritt

Der Austritt eines Aktivmitgliedes erfolgt durch persönliche schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird dem Verein mitgeteilt. Durch den Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Alle Leihgaben müssen komplett, gereinigt und ohne Beschädigungen zurückgegeben werden innert zwei Monaten.

2.3 Ehrenmitglieder

2.3.1 Ernennung

Personen, die im Verein während 20 Jahren aktiv mitgewirkt oder sich in ausserordentlicher Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hat ein Aktivmitglied schon bei einem anderen Musikverein mitgewirkt, so wird diese Zeit angerechnet. Die Aktivmitgliedschaft im MVR muss aber ununterbrochen 10 Jahre betragen. Das Ehrenmitglied erhält zu seiner Ernennung eine Urkunde.

2.3.2 Rechte und Pflichten

Die Ehrenmitglieder besitzen die Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder. Die nicht aktiven Ehrenmitglieder besitzen beratende Stimme im Rahmen dieser Statuten.

2.4 Passivmitglieder

2.4.1 Aufnahme

Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch die Entrichtung des ersten Jahresbeitrages.

2.4.2 Rechte und Pflichten

- a) Die Passivmitglieder besitzen beratende Stimme im Rahmen dieser Statuten.
- b) Als natürliche Personen sind Passivmitglieder unter Berücksichtigung ihrer Möglichkeiten als Vorstandsmitglied oder in ein Nebenamt wählbar, sofern keine Aktivmitglieder zur Verfügung stehen.
- c) Die Passivmitglieder anerkennen durch ihren Beitritt die Statuten und verpflichten sich, den festgelegten Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten.

2.4.3 Austritt

Der Austritt eines Passivmitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Bei Nichtentrichten des Jahresbetrages innerhalb von 2 Jahren erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

3 Organe

3.1 Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Aktivmitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

3.2 Generalversammlung

- a) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.
- b) Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf Antrag von einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen werden.
- c) Die Teilnahme an den Generalversammlungen ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Die Einberufung erfolgt 14 Tage im Voraus schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden.

3.2.1 Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung

- a) Anwesenheitskontrolle
- b) Wahl der Stimmenzähler
- c) Aufnahme von Aktivmitgliedern
- d) Protokoll der letzten Generalversammlung und der letzten Aktivmitgliederversammlung
- e) Jahresbericht
- f) Rechnungsabnahme und Revisorenbericht
- g) Genehmigung des Budgets und Festlegung der Beiträge und der Besoldungen
- h) Wahlen
 - o Vorstand
 - o Präsident
 - o Vizedirigent
 - o Fähnrich
 - o Rechnungsrevisoren
 - o Kommissionen
- i) Mutationen, Ehrungen, Ernennungen
- j) Statutenrevision (siehe Ziffer 5.3)
- k) Jahresprogramm

- l) Anträge
- m) Verschiedenes

3.2.2 Geschäfte der ausserordentlichen Generalversammlung

Die Traktandenliste mit dem Wortlaut der Anträge samt Begründung ist spätestens 14 Tage vor der ausserordentlichen Generalversammlung jedem Aktiv- und Ehrenmitglied schriftlich bekannt zu geben. Es kann nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte Beschluss gefasst werden.

3.2.3 Anträge

Anträge, die nicht die Geschäfte der Generalversammlung betreffen und Wahlvorschläge sind durch die Mitglieder spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Für alle Anträge steht dem Vorstand das Vorberatungsrecht zu.

3.2.4 Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten das geheime Abstimmungsverfahren verlangt. Mit Ausnahme der Statutenrevision (Ziffer 5.3.) oder Vereinsauflösung (Ziffer 5.2.) entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen das einfache Stimmenmehr.

Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Die Beschlüsse der Generalversammlung stehen über denjenigen der übrigen Vereinsorgane.

3.3 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung befasst sich mit den sich aus der laufenden Vereinstätigkeit ergebenden Geschäften.

Teilnahme, Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmungsmodus sind bei der Mitgliederversammlung gleich wie bei der Generalversammlung, siehe Ziffern 3.2.c) und 3.2.4.. Anträge können an der Mitgliederversammlung direkt gestellt werden. Dennoch steht dem Vorstand das Vorberatungsrecht zu. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend. Dringende Beschlüsse können auch an einer Musikprobe erledigt werden, wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend sind.

3.4 Vorstand

3.4.1 Zusammensetzung

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern in folgenden Ämtern:
 - Präsident
 - Musikverantwortlicher
 - Finanzverantwortlicher
 - Sekretär / Administration
 - Anlassverantwortlicher
 - Verantwortlicher Öffentlichkeitsarbeit
 - Mitgliederbetreuer
- b) Der Vorstand und der Präsident werden durch die Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

- c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder und 1 Mitglied anwesend sind.
- d) Jedes Vorstandsmitglied kann neben seinen ordentlichen Funktionen eine andere Vereinsfunktion zusätzlich übernehmen, wenn diese mit seiner Aufgabe im Vorstand zu vereinbaren ist. Es dürfen nicht mehr als zwei Vorstandsmitglieder in einer Kommission vertreten sein.

3.4.2 Aufgaben

Dem Vorstand obliegen:

- a) Die Führung des Vereins im Sinne von Ziffer 1.2.
- b) Die Vertretung des Vereins nach aussen im Rahmen dieser Statuten.
- c) Die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und der Mitgliederversammlung.
- d) Der Vorstand kann zur Lösung bestimmter Aufgaben und zum Studium besonderer Fragen entsprechende Spezialkommissionen einsetzen.

3.4.3 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Siehe entsprechendes Pflichtenheft.

3.4.4 Unterschriftenberechtigung; Rechtsverbindlich unterzeichnen

- a) administrativ: der Präsident oder dessen Stellvertreter mit dem Sekretär oder einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv.
- b) finanziell: Für die Vereinskasse der Kassier einzeln sowie der Präsident mit dem Sekretär kollektiv. Für die Festkasse der Festkassier und Kassier einzeln.

3.4.5 Finanzielle Kompetenzen

Nichtbudgetierte Ausgaben bis Fr. 500.-- und bis zum jährlichen Gesamtbeitrag von Fr. 2'000.-- beschliesst der Vorstand in eigener Kompetenz.

3.4.6 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar und alle sind stimm- und wahlberechtigt.

3.5 Dirigent

Der Dirigent leitet die Proben und die Konzerte. Er ist verpflichtet das musikalische Können des Vereins zu fördern und auf hoher Stufe zu halten. Er kann bei der Notenbeschaffung behilflich sein. Das Anstellungsverhältnis und detaillierte Aufgaben werden mit separatem Vertrag geregelt, der von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

3.5.1 Vizedirigent

Der Vizedirigent vertritt den Dirigenten im Verhinderungsfall.

3.6 Funktionäre und ständige Kommissionen

Die Funktionäre und Kommissionen werden durch die Generalversammlung gewählt.

3.6.1 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Funktionäre und der Kommissionen beträgt 3 Jahre. Die Funktionäre und Kommissionsmitglieder sind wieder wählbar.

3.7 Sonderfunktionen

Die Funktionäre mit Sonderfunktionen werden durch die Generalversammlung gewählt.

3.7.1 Aufgaben der Funktionäre mit Sonderfunktion

Spezialkommissionen für Sonderaufgaben innerhalb des Vereins stehen die Finanzen der im Jahresbudget bewilligten Gelder zur Verfügung. Mehrausgaben müssen vom Vorstand, so sie innerhalb seiner Finanzkompetenz liegen, bewilligt werden. Die über der Kompetenz des Vorstandes liegenden Ausgaben müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

3.8 Rechnungsrevisoren

3.8.1 Wahl

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören sowie nicht als Festkassier tätig sein. Die Funktion ist ehrenamtlich.

3.8.2 Aufgaben

Den Rechnungsrevisoren obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und allfälliger Separatrechnungen sowie der Abfassung eines Berichtes zuhanden der Generalversammlung.

3.8.3 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit als Ersatzrevisor wird nicht angerechnet. Jährlich wird das erstgewählte Mitglied durch den zweitgewählten Revisor ersetzt.

4 Finanzen

4.1 Finanzielle Mittel

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Subventionen der Gemeinde Reigoldswil
- b) Mitgliederbeiträge
- c) Gönnerbeiträge und Sponsoring
- d) Erlös aus Veranstaltungen
- e) Spenden
- f) Zinsen

4.2 Finanzielle Leistungen der Mitglieder

Die Mitglieder entrichten dem Verein einen Jahresbeitrag. Die Höhe der Jahresbeiträge sowie allfällige ausserordentliche Beiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.

4.3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Vereins fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

4.4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Gönner

5.1.1 Voraussetzungen

Gönner kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des MVR finanziell unterstützt. Der Mindest-Gönnerbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

5.1.2 Erlöschen der Gönnerschaft

Bei nichtentrichteten des Gönnerbeitrages innerhalb von zwei Jahren erlischt die Gönnerschaft automatisch.

5.2 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des MVR kann erst erfolgen, wenn der Bestand unter 10 Aktivmitglieder gesunken ist. Der Auflösungsbeschluss obliegt der Generalversammlung und bedarf der Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
- b) Inventar und Vermögen sind der Einwohnergemeinde Reigoldswil zuhanden eines sich später wieder bildenden Vereins gleicher Zweckbestimmung zur Aufbewahrung zu übergeben. Falls nach zehn Jahren kein neuer Verein gegründet wird, kann das Vereinsvermögen und -Inventar einer gemeinnützigen Institution von Reigoldswil gespendet werden.

5.3 Statutenrevision

Eine Statutenrevision oder Änderungen können auf Antrag an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

5.4 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 19. Oktober 2007 und sind an der Generalversammlung vom 7. Februar 2020 in Kraft gesetzt worden.

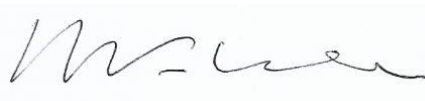
Musikverein Reigoldswil

Die Präsidentin



Petra Rentsch

Der Sekretär



Hans Peter Kohler

Anhang:

- Informationsblatt Mitglieder Musikverein Reigoldswil
- Goldene Regeln
- Organigramm

Informationsblatt Mitglieder Musikverein Reigoldswil

Probetage:

Hauptprobetag: Freitag von 20.00 – 22.00 Uhr
Zusatzprobetag: Dienstag von 20.00 – 22.00 Uhr

Jahresbeitrag / Kosten:

Die Beiträge werden jeweils an der Generalversammlung im Februar festgelegt. Aufgeführte Beiträge Stand GV 2019.

Aktivmitglied Erwachsene:	Fr. 150.—
Aktivmitglied Jugendlich (Schüler/in Ausbildung/Lehrling bis zum 25. Geburtstag):	Fr. 75.—
Gönnerbeitrag:	Fr. 50.—
Passivbeitrag:	Fr. 20.—
Musikreise Aktivmitglieder:	volle Kosten selbst bezahlen
Musikreise Aktivmitglieder Jugendliche	50% übernimmt Verein

Instrument:

Der MVR stellt den Musizierenden falls vorhanden ein Instrument zur Verfügung. Dieses wird von der Materialverwalterin in revidiertem Zustand dem Neumitglied ausgehändigt. Das Mitglied muss keine Instrumentenmiete bezahlen. Es wird aber verpflichtet, sämtliche Unterhaltskosten (inkl. Verbrauchsmaterial) selbst zu finanzieren. Bei der Rückgabe des Instrumentes muss das Mitglied die Revision des Instrumentes vollumfänglich bezahlen. Die Revision wird über den MVR abgewickelt. Bei Todesfällen von Aktivmitgliedern muss von Fall zu Fall über die Revisionskosten bestimmt werden. In Härtefällen kann das Gespräch mit dem Vorstand gesucht werden. Wünscht ein Aktivmitglied ein 2. Instrument, wird derselbe Mietvertrag (inkl. Miet-/Revisionskosten) verwendet, welcher mit den Mitspielenden der Jugendband abgeschlossen wird.

Uniform:

Jedem Aktivmitglied wird nach Möglichkeit eine Uniform zur Verfügung gestellt. Jedem Neumitglied wird nach Möglichkeit ein neues, weisses Hemd angeschafft. Die Kostenbeteiligung des Neumitgliedes beträgt Fr. 50.—. Das Hemd ist Eigentum des Mitgliedes. Die Beschaffung wird von Fall zu Fall gemeinsam besprochen. Die restlichen Kosten für das Hemd werden vom MVR übernommen. Beim Austritt aus dem MVR muss die Uniform unverzüglich in tadellosem und gereinigtem Zustand zurückgegeben werden. Während dem Besitz muss jedes Mitglied die Uniform pflegen und in tadellosem Zustand halten. Defekte oder andere Mängel müssen dem Vorstand unverzüglich gemeldet werden. Änderungen oder Anpassungen dürfen nur mit vorgängiger Rücksprache mit dem Vorstand vorgenommen werden. Selbstverschuldete Beschädigungen oder Abänderungen müssen vom Mitglied bezahlt werden. Die Instandstellung muss über den Musikverein laufen.

Die Uniform besteht aus folgenden Teilen:

1 Kittel, 1 Hose, 1 Gürtel, 1 Krawatte, 1 kurzarm Hemd (blau)	= Eigentum MVR
1 Langarmhemd (weiss)	= Eigentum Musikant/-in

Vereins T-Shirt/Polo-Shirt:

Jedem Aktivmitglied wird nach Möglichkeit ein Vereins-Shirt zur Verfügung gestellt, es bleibt Eigentum des MVR's. Beim Austritt aus dem MVR muss das Shirt in tadellosem Zustand und gewaschen zurückgegeben werden. Während dem Besitz muss jedes Mitglied das Shirt pflegen und in tadellosem Zustand halten. Defekte oder andere Mängel müssen dem Vorstand unverzüglich gemeldet werden. Selbstverschuldete Beschädigungen oder Abänderungen müssen vom Mitglied bezahlt werden. Die Instandstellung muss über den Musikverein laufen.

Notenmaterial:

Jedes Mitglied erhält folgende Materialien von der Notenverwalterin zum Gebrauch ausgehändigt.
2 schwarze Konzertnotenmappen, 1 Marschbuch, 1 Choralheft, 1 Einspielheft / Blätter, 1 Plastikmappe A5 für Marschmusik (solange Vorrat)
Das Material muss sorgfältig behandelt und beim Austritt aus dem MVR komplett und ausgeräumt abgegeben werden. Sämtliche Einzel-Notenblätter sind Kopien und können nach Rücksprache mit der Notenverwalterin selbst entsorgt werden.

Leier / Dämpfer / Instrumentenständer / Notenständer:

Jedem Mitglied werden, sofern vorhanden, die nötigen Utensilien zur Verfügung gestellt. Leier und Dämpfer werden von der Materialverwalterin ausgehändigt. Instrumentenständer und Notenständer sind Eigentum des MVR's und dürfen nicht mit nach Hause genommen werden.

Goldene Regeln MVR

Grundhaltung

Ich bin stolz ein Mitglied des MVR's zu sein und identifiziere mich mit dem Verein. Ich gebe mein Bestes, um den Verein nach aussen und innen zu vertreten.

Proben

Ich melde mich immer frühzeitig, mind. 1 Woche vorher bei der zuständigen Person ab! Ich teile meine Absenz meinem Register mit.

Auftritte

Ich melde mich so früh wie möglich, aber spätestens 4 Probe-Wochen vorher bei der zuständigen Person ab.

Jahresprogramm

Ich bin bei jedem Termin anwesend und halte mir alle Daten frei.

Handy

Ich lasse mein Handy während der Probe in der Tasche.

Helfer

Ich versuche, wenn immer nötig, einen Helfer zu stellen. Wenn ich keinen Helfer organisieren kann, informiere ich die zuständige Person mindestens 3 Wochen im Voraus.

Kuchen/Naturalien

Ich bringe so oft wie möglich etwas mit. Damit nicht immer die gleichen Mitglieder etwas bringen, wechseln wir uns ab.

Finanzen/Werbung

Ich helfe mit, die Vereinsfinanzen zu sichern. Ich gehe aktiv auf mögliche Gönner/Sponsoren zu und mache gerne Werbung für den MVR!

Kommunikation / Umgang untereinander

Ich bringe meine Anregungen oder Kritiken sachlich und konstruktiv direkt bei den zuständigen Personen an. Ich suche aktiv das Gespräch und strebe eine gute Lösung an. Ich respektiere andere Meinungen und höre aufmerksam zu. Bei Problemen kann ich den Vorstand miteinbeziehen.

Organigramm Musikverein Reigoldswil



Musikverein
Reigoldswil

